**Erteilung / Verweigerung der Bewilligung einer Strassenreklame**

Vorgeschlagenes Muster (Stand 22.12.2017)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde …

hat als zuständige Behörde für die Erteilung von Strassenreklamen, in der Sitzung vom …., den folgenden

Entscheid ([zutreffendes wählen:] Bewilligung / Teil-Bewilligung / Verweigerung der Bewilligung)

gefällt:

1. Eingesehen die Baugesuchsakten, aus denen sich ergibt was folgt:

Herr/Frau … ist Eigentümer/in der Parzelle Nr. …, Plan Nr. …, gelegen in der Bauzone im Orte genannt “…” auf dem Gebiet der Gemeinde …. Herr/Frau … hat am ….. bei der Germeinde ein Gesuch eingereicht für die Errichtung einer Strassenreklame umfassend ...

Der/die Eigenmtümer der Parzelle(n) hat(haben) seine/ihre Zustimmung zum Baugesuch erteilt (falls der Gesuchsteller nicht Eigentümer ist).

Das oben genannte Baugesuch ist öffentlich aufgelegen und im Amtsblatt Nr. … vom … publiziert worden; es ist keine/… Einsprache dagegen eingegangen.

1. Erwägungen
	1. Rechtliches

**2.1.1 Zuständigkeit**

Das Aufstellen oder das Ändern von Strassenreklamen auf öffentlichen Verkehrsadern und innerhalb 30 Metern von deren Rand unterliegt der Baubewilligungspflicht. Die Baubewilligung wird vom Gemeinderat erteilt, die auch als Bewilligung gemäss der eidgenössischen Signalisationsverordnung gilt (Art. 99 eidgenössischen Signalisationsverordnung, SSV; Art. 8 kantonales Reglement betreffend die Strassensignalisation und –reklamen, ReSSR).

Die Kantonale Kommission für Strassensignalisation erteilt eine Spezialbewilligung aus Sicht der Strassensicherheit. Zusätzlich erteilt die Kantonale Baukommission eine Spezialbewilligung für Strassenreklamen ausserhalb der Bauzone. Diese Spezialbewilligungen, die für den Gemeinderat verbindlich sind, werden in die Bewilligung integriert (Art. 8 Abs. 2 ReSSR). Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen (Art. 99 Abs. 1 SSV).

**2.1.2 Bewilligungspflicht**

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind (Art. 95 SSV).

Eine Baubewilligung ist insbesondere erforderlich für andere Bauten und Anlagen und ihre Änderung wie Reklameeinrichtungen (Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 lit. m BauV).

**2.1.3 Bewilligung**

**a) aus Sicht der Strassensicherheit**

Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz, SVG).

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie: a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten; b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden; c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen (Art. 96 Abs. 1 SSV).

Stets untersagt sind Strassenreklamen: a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen; b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen; c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs; d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten (Art. 96 Abs. 2 SSV).

An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt. Zulässig sind jedoch: a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen; b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen; c.Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter (Art. 97 SSV).

**b) aus Sicht der Raumplanung und Bauwesen**

Bauten und Anlagen müssen sich namentlich hinsichtlich Grösse, Lage, Form, Material und Farbe in die bauliche und landschaftliche Umgebung einordnen. Bauten, Anlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich harmonisch in die landschaftliche und bauliche Umgebung einfügen und so ein qualitativ ansprechendes Erscheinungsbild gewährleisten (Art. 25 BauG). Ausserdem sieht das BZR vor, dass…………………………………………………………………………………………………….. (Art. … BZR zur landschaftlichen Integration, usw.).

* 1. Dossierbehandlung

**2.2.1 Zuständigkeit**

Gegenstand des Gesuches ist eine Strassenreklame innerhalb 30 Metern von öffentlichen Verkehrsadern. Der Gemeinderat ist somit zur Erteilung einer Baubewilligung zuständig, die zugleich als Bewilligung gemäss kantonalem Reglement betreffend die Strassensignalisation und –reklamen gilt (Art. 8 Abs. 1 ReSSR).

**2.2.2 Bewilligungspflicht**

Das Gesuch sieht die Errichtung von … vor. Das vorerwähnte Bauvorhaben ist offensichtlich als bewillgungspflichtige Strassenreklame zu qualifizieren (Reklameeinrichtungen, Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 lit. m BauV / Werbeformen und anderen Ankündigungen im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden, Art. 95 SSV).

**2.2.3 Bewilligung**

**a) aus Sicht der Strassensicherheit**

Die zuständige kantonale Kommission für Strassensignalisation (KKS) hat das Vorhaben aus Sicht der Strassensicherheit durch Erlass einer Spezialbewiligung bewilligt. Allerdings…..

**b) aus Sicht der Raumplanung und Bauwesen**

Der Gemeinderat erachtet das Vorhaben als bewilligungsfähig, weil die geplanten Einrichtungen in direktem Sachzusammenhang mit der Firma …… mit Sitz in ………, stehen, weil sie sich hinreichend harmonisch in die landschaftliche und bauliche Umgebung einfügen und weil sich am geplanten Standort noch keine erhebliche Anzahl anderer Reklameeinrichtungen befinden……..

Option : Der Gemeinderat erachtet das Vorhaben als nicht bewilligungsfähig, weil die geplanten Einrichtungen zu einer Erhöhung der am geplante Standort bereits zahlreich vorhandenen Relkameeinrichtungen führt, weil sich das Vorhaben unter Berücksichtigung des verwendeten Materials / der Farbe / seiner Dimensionen / seines Standorts unzureichend in die landschaftliche und bauliche Umgebung einfügt.

Falls ausserhalb der Bauzone: Die KBK hat mit Spezialbewilligung vom ….. das Vorhaben …genehmigt / die Genehmigung verweigert mit der Begründung, dass …..

**2.2.4 Behandlung der Einsprache/n**

Formell ist auf die Einsprache einzutreten, weil ….[Beschwer und Legitimation darlegen] / nicht einzutreten, weil ….

Materiell sind die Einsprachegründe unberechtigt. …………

**2.2.5 Schlussfolgerung**

Aus den vorstehend genannten Gründen kann eine Bewilligung / Teil-Bewilligung für das Bauvorhaben gewährt werden / ist eine Baubewilligung zu verweigern.

1. Entscheiddispositiv
	1. Bewilligung

Die Baubewilligung für das Bauvorhaben gemäss Baugesuch vom …. von Herr/Frau/Firma ….. für die Errichtung von ….. , auf der Parzelle Nr. …, Plan Nr. …, Koordinaten ……….. / ………. und Plänen vom …... wird erteilt / verweigert.

Falls bewilligt : Eine Spezialbewilligung im Sinne von Art. 8 ReSSR und 99 SSV wird gewährt.

* 1. Bedingungen (nur erforderlich im Falle der Bewilligungs-Erteilung)

Kommunale Bedingungen und andere

……….

* 1. Einsprachen

Die Einsprache von … , im Namen von …, wird gutgeheissen / abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. / ..

* 1. Entscheidkosten

Die Kosten dieses Entscheids von Fr. ………..- (Gebühren von Fr. ….) werden gemäss dem Baugesetz und dem BZR dem Baugesuchsteller auferlegt.

So entschieden durch der Gemeinderat, den …….

**Für den Gemeinderat von ….**

 Der/die Präsident/in Der/die Sekretär/in

**Rechtsmittelbelehrung und Beschwerdefrist**

Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen beim Staatsrat angefochten werden (Art. 52 BauG und Art. 46 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 / VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Staatsrat in sovielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 48 VVRG).

**Eröffnung des vorliegenden Entscheides…..**

Mit eingeschriebener Post an

* Baugesuchsteller
* die Grundeigentümerschaft ….
* die Einsprecher …